



CH-3003 Bern, BSV

Eidgenössisches Departement für auswärtige  
Angelegenheiten  
Direktion für Völkerrecht  
Abteilung I  
Sektion Menschenrechte  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail: [dv.menschenrechte@eda.admin.ch](mailto:dv.menschenrechte@eda.admin.ch)

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 29.06.2015 Doknr: 18  
Sachbearbeiter/in: Claudia Profos Frick / Prc  
**Bern, 2. Juli 2015**

**Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte  
des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren: Vernehmlassungs-  
antwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,  
Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter,

Für die Möglichkeit zu obengenannter Sache Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ hat sich in der Vergangenheit verschiedentlich mit den Mitwirkungsrechten von Kindern und Jugendlichen befasst und auf die Notwendigkeit, diese zu stärken hingewiesen. Unter anderem in ihrem Bericht „Kindern zuhören“ von 2011.

Die EKKJ unterstützt die Ratifikation des Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) betreffend ein Mitteilungsverfahren mit Nachdruck, da es eine wichtige Ergänzung zur UN-Kinderrechtskonvention darstellt und Kindern und Jugendlichen ermöglicht, ihre Menschenrechte auch vor einer internationalen Instanz geltend zu machen. Die EKKJ begrüsst deshalb, dass sich der Bundesrat für den Beitritt zum 3. Fakultativprotokoll zur UN-KRK ausspricht.

Das 3. Fakultativprotokoll ergänzt die Verfahren zur Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der UN-KRK und der ersten beiden Fakultativprotokolle. Es sieht drei Kontrollverfahren vor, wie sie auch bei anderen Menschenrechtsübereinkommen der UNO üblich sind: die Mitteilungen von Einzelpersonen, die zwischenstaatlichen Mitteilungen und das Untersuchungsverfahren.

**Mitteilungen von Einzelpersonen (Art. 5)**

Ergänzend zur Prüfung der Staatenberichte könnten bei den Menschenrechtsverträgen der UNO Einzelpersonen unter bestimmten Voraussetzungen direkt an die entsprechenden Ausschüsse gelangen

um eine Missachtung ihrer Konventionsrechte geltend zu machen. Dieses Instrument der Individualbeschwerde fehlt für die Kinderrechtskonvention bisher. Das 3. Fakultativprotokoll schliesst diese Lücke.

Die UN-KRK räumt Kindern und Jugendlichen einzelne Rechte ein, die teilweise als Forderungen an den Gesetzgeber zu verstehen sind, teilweise handelt es sich um eigentliche Individualrechte, die gerichtlich eingeklagt werden können. Wenn Rechte deklariert werden, sind auch Einrichtungen zu schaffen, damit sie effektiv geltend gemacht werden können. Für Menschenrechte ist dies in der Weise anerkannt, dass sie nicht nur vor nationale, sondern auch vor internationale Instanzen gebracht werden können. Der Bundesrat hat sich schon in der Vergangenheit aus Gründen der Kohärenz und Glaubwürdigkeit für die Anerkennung dieses Prinzip ausgesprochen (Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zu den beiden internationalen Menschenrechtspakten von 1966, BBl 1991 I S. 1207). Die UN-KRK brachte auf der Grundlage der Menschenrechte einen wichtigen Paradigmawechsel: Kinder und Jugendliche sind auch von der Rechtsordnung als Subjekte und nicht als Objekte zu betrachten. In konsequenter Umsetzung dieses Grundsatzes müssen Kinder und Jugendliche auch verfahrensrechtlich Subjekt sein und ihre Menschenrechte anerkannten Grundsätzen entsprechend auch menschenrechtlich geltend machen können.

### **Zwischenstaatliche Mitteilungen (Art. 12) und Untersuchungsverfahren (Art. 13 und 14)**

Die EKKJ begrüsst und unterstützt die Empfehlung des Bundesrats, auch der Möglichkeit des zwischenstaatlichen Mitteilungsverfahrens und einer proaktiven Untersuchungskompetenz in Fällen schwerwiegender und systematischer Kinderrechtsverletzungen zuzustimmen. Gerade wenn ein Vertragsstaat die UN-KRK systematisch oder in einem solchen Ausmass missachtet, dass das Leben und die Sicherheit von Kindern bedroht sind, ist es unwahrscheinlich, dass sie oder ihre Vertreterinnen und Vertreter sich selbst an den UN-Kinderrechtsausschuss wenden können. Je breiter das Fakultativprotokoll von der Staatengemeinschaft getragen wird, desto grösser der Druck auf rechtsstaatlich schwache Staaten, diese beiden Mechanismen ebenfalls anzuerkennen.

### **Verfahrensordnung (Art. 3)**

Das 3. Fakultativprotokoll unterstützt die Bemühungen zur kindergerechten Ausgestaltung der Justizverfahren, in die Kinder involviert sind. Dazu enthält es im Vergleich zur Individualbeschwerde für andere Menschenrechtsvereinbarungen spezifische Bestimmungen, die den besonderen Verhältnissen von Verfahren mit Kindern Rechnung tragen.

Nach dem Partizipationsgrundsatz der UN-KRK sollen sich Kinder und Jugendliche in geeigneter Form an allen sie berührenden Angelegenheiten wirksam beteiligen können (Art. 12 UN-KRK). Dieser Grundsatz ist in der Schweiz schon mit vielfältigen Formen der politischen Bildung (*éducation à la citoyenneté*) umgesetzt worden. Dies darf jedoch vor der Beteiligung am Rechtssystem nicht Halt machen.

Die EKKJ fordert den Bundesrat dazu auf, das Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren zu ratifizieren, damit auch Kinder und ihre Vertreterinnen und Vertreter aus der Schweiz Verletzungen ihrer Rechte selbstständig und direkt dem UN-Kinderrechtsausschuss vorlegen können.

Mit freundlichen Grüssen

### **Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ**



Pierre Maudet  
Président



Claudia Profos Frick  
Co-Leiterin des Sekretariats